

wie er dan hiebuorn dasselbe schlos vnd ampt mit gewaltiger handt ethwan innengehabt hat ane alle billiche vnd rechtmessige vrsachen. Dergleichen do ich dieselben stewer habe fur mein person im heyligen reich erlegen wollen, wie von meinen vorfarn vnd mir bas anher gescheen, do haben mir abwesende hertzog Moritz seine retthe auch geschriben, ich solde dieselbe stewer ins reich nicht geben, domit nicht weiterunge daraus entstehen mocht. Dan es haben sich vil-gemelte chur vnd fursten tzw Sachsen ꝛc. also vorglichen, wie ich berichtet werde, das ein ider den halben teil der stewer vnd dinst, so meinem stift vom Rom. reich vñgelegt werden, haben vnd tzw sich tziehen solle. Weil ich dan bey niemands anders dan bey E. Rom. kay. Mt. radt vnd hulf tzsuchen vnd tzw erlangen weis vnd mich auch von meines stifts gerechtigkeit wegen niemants anders dan E. Rom. kay. Mt. billicher schutzen vorthedingen vnd handhaben solle kan vnd magk, hierumb so ist an dieselbe E. Rom. kay. Mt. mein vnderthenigste gantz gevliessene bitte, dieselbe geruchen mich als ein gehorsam glied des hey. Rom. reichs fur gewalt vnd vnrechten vilgemelter chur vnd fursten tzw schutzen tzu orthedingen vnd tzu handhaben, vñ das ich E. Rom. kay. Mt. decret wirglichen geniessen vnd so lange bey meines stifts reichs-stande vorbleiben moge, bas mich gedachte chur vnd fursten mit rechte daraus enthsetzen —. Wo mich aber E. Rom. kay. Mt. in gnedigsten schutz tzu nhemen vnd fur gewalt der chur vñnd fursten tzw schutzen nicht gedochten, des ich mich als ein gehorsam glied des heyligen reichs keines weges vorsehen wil, so wollen E. Rom. kay. Mt. mir in gnaden eroffnen, wes ich mich in diesem vntreglichem gedrengnus vorhalten solle, ab ich dem hause tzw Sachsen ader dem heyligen reich vnderthenigen gehorsam mit stewer vnd anderm geleisten solle. Vor-  
troste mich ꝛc.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

### No. 1447. 1545. 26. Jan.

*Herzog Moritz schliesst mit dem B. Johann VIII. einen Vertrag wegen Uebernahme der Verwaltung aller stiftischen Waldungen und der Jagd in der Pflege Stolpen, das wir den holtzkauff ane vorwustung der holtzer zimlicher weise gebrauchen sollen vñnd wollen; vñnd die zeit vber weil wir sollichenn holtzkauff gebrauchenn, wollenn wir seiner lieb ierlichenn vor abnutzung des holtzkauffs souil gebenn als der holtzkauff tragenn wirdet, vñnd solchs alle halbe iar seiner lieb nebenn ainem bericht des holtzkaufs was der getragenn zuschickenn. Wir wollen auch nimants kain holtz vmb sonst geben nach lassenn. Es mugenn auch sein lieb born vñnd bauholtz zu seiner lieb noturfft in dem höltzern ires gefallens, wie vor alters hauen kolen vnd furenn lassenn, wie dan seiner lieb ambtman solliche höltzer neben vnns soll bereittenn vñnd vnns die gelegenhait antzaigen. Wu feuerschaden zu Wurtzen Mugelnn Stolpen oder sonst im stift geschehe oder sein lieb noturfftige gebeude zuthun oder zubessern, dorzu mugen sein lieb das bauholtz wie vor alters gebrauchen, auch den leutten zu irem bau vñnd feuer gebenn, doch das dorinnen kain grosser vberflus vormarckt werde; desgleichen mugen sein lieb iren bekanten vñnd dinern bauholtz geben. Wir wollen auch des stifts leuttenn bau bornn vñnd kolholtz zu irer noturfft auch zu irer nahrung oder gewerb ann denen orten, da es inen gelegen vorkeuffen vnd vnuorzuglich durch die förster anweisenn, in dem alten kauff gebenn lassenn vñnd gegen inenn den holtzkauff nicht staigern. Es sollen auch sein lieb vnd derselben vñnderthanen mit iren schaffen vñnd vihe bei der hutung trifftenn vñnd waiden holtzlesenn vñnd greserey, auch den erblichen vñnd laßwiesen vnuorhindert bleiben vñnd vsere förster sie derhalben mit neuen auffsatzen nicht beschwerenn; die paueren sollen es mit iren aigen höltzern halten, wie sie bis-hero vñnd vor alters gethann vnd dorinnen nicht vorhindert werdenn. Als vnns auch sein lieb dornebenn die iagt auff vorbenanten des stifts höltzern — eingereumpt, wollen wir dieselbige dermassen gebrauchen, das es denn leutten, furnemlich auch seiner lieb an irenn trifftenn hutun-*